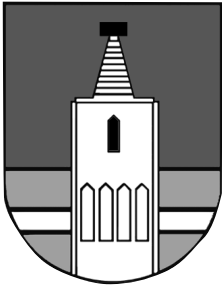


Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



Inhaltsverzeichnis	
AMTLICHER TEIL	
Teil I	Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften
Seite 1	Haushaltssatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2025
Seite 4	Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg (Gewerbeflächenentwicklung an der A10) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
Teil II	Sonstige Bekanntmachungen
Seite 6	Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen am Eiskutenfeld“ in der Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg
Seite 7	Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Haushaltssatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.08.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	29.014.000
Aufwendungen	32.523.700

<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	28.486.200
ordentliche Aufwendungen	32.424.900
außerordentliche Erträge	527.800
außerordentliche Aufwendungen	98.800
Gesamtergebnis	-3.509.700
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	31.327.900
Auszahlungen	36.825.100
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.285.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.532.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.042.700
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.528.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.763.700
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-5.497.200

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen

§ 3

Steuerart	Festsetzung v.H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	255
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	330
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	0
4. Gewerbesteuer	320

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf **500.000 EUR**

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000 EUR**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.

Altlandsberg, den 29.08.2025

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Altlandsberg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Es gilt dagegen auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalte verschaffen konnte.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2025 und in die Anlagen zur Haushaltssatzung 2025 nehmen.

Die Haushaltssatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2025 und ihre Anlagen liegen in der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, in der Kämmererei, Zimmer 18, während der Sprechzeiten

Dienstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

aus.

Altlandsberg, den 29.08.2025

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg (Gewerbeflächenentwicklung an der A10) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg hat am 19.12.2024 mit Beschluss Nr. 0070/24-SVV in öffentlicher Sitzung die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg zur Gewerbeflächenentwicklung an der A10 beschlossen. Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg wurde mit Verfügung vom 17.07.2025 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vom Landkreis Märkisch-Oderland als höhere Verwaltungsbehörde genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt rund 460 ha und befindet sich im südwestlichen Gebiet der Stadt Altlandsberg (im Ortsteil Altlandsberg), zwischen der östlich davon gelegenen historischen Altstadt und der westlich davon verlaufenden Autobahn A 10 (siehe folgende Abbildung). Er grenzt im Norden direkt an den *Altlandsberger* bzw. *Mehrower Weg*, im Osten an das Wohngebiet „Altlandsberg West“. Im Süd-Osten wird das Plangebiet von der *Hönower Chaussee* begrenzt, im Süden und Südwesten verläuft er entlang der Landesstraße L33 sowie der A 10. Im Westen verläuft der Änderungsbereich an der Stadtgrenze von Altlandsberg.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altlandsberg wird einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Zimmer 26, während folgender Zeiten

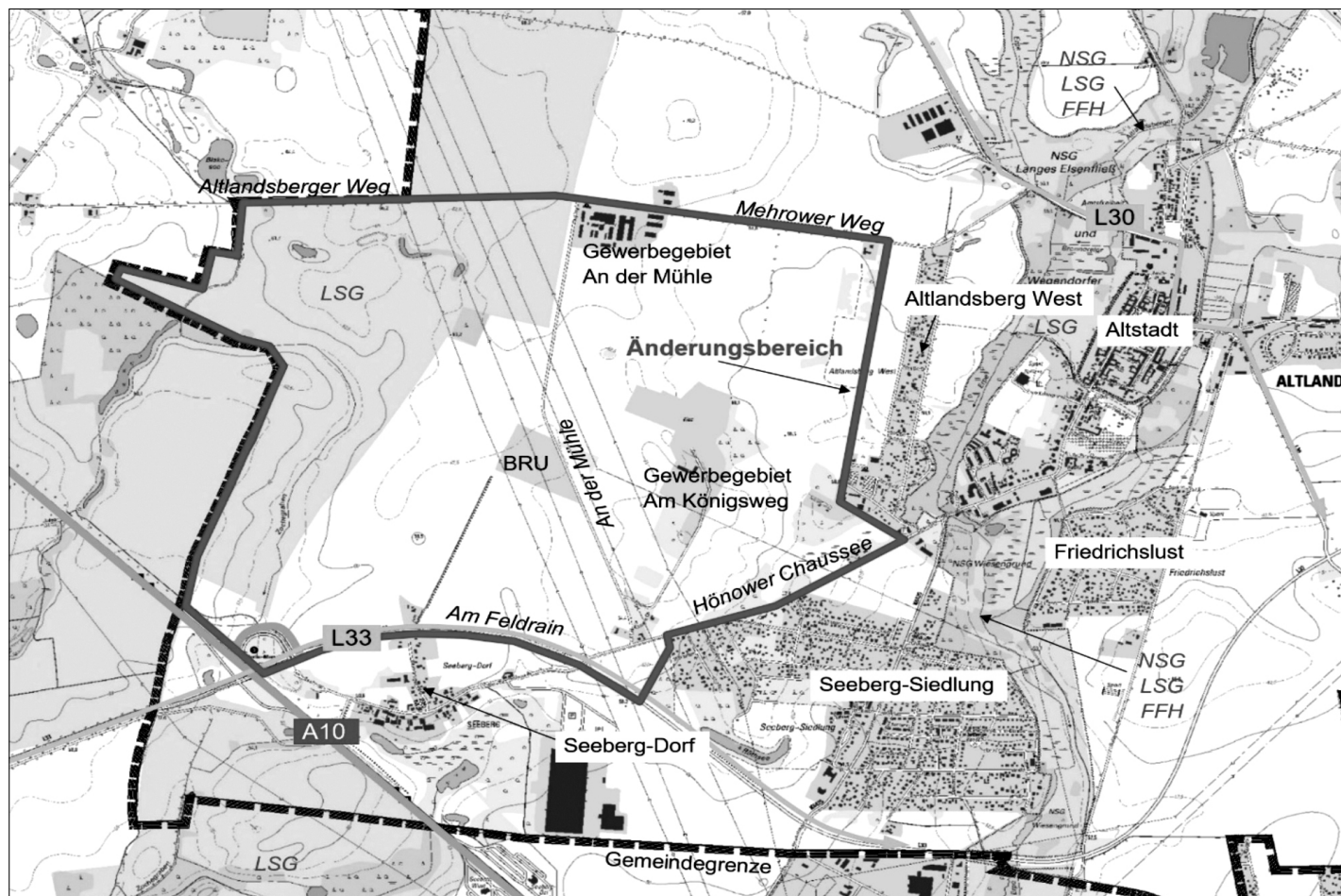
dienstags von	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags von	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

zur Einsicht für jedermann bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Weiterhin kann die Flächennutzungsplan-Änderung mit den genannten Planunterlagen im Internet auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg (www.altlandsberg.de -> Reiter Wirtschaft & Stadtentwicklung -> Geoportal) sowie über das zentrale Landesportal des Landes Brandenburg eingesehen werden.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Altlandsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lage des Änderungsbereiches (unmaßstäblich)



DTK10 © GeoBasis-DE/LGB (2024), dl-de/by-2-0

Altlandsberg, den 26.08.2025

(Siegel)

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

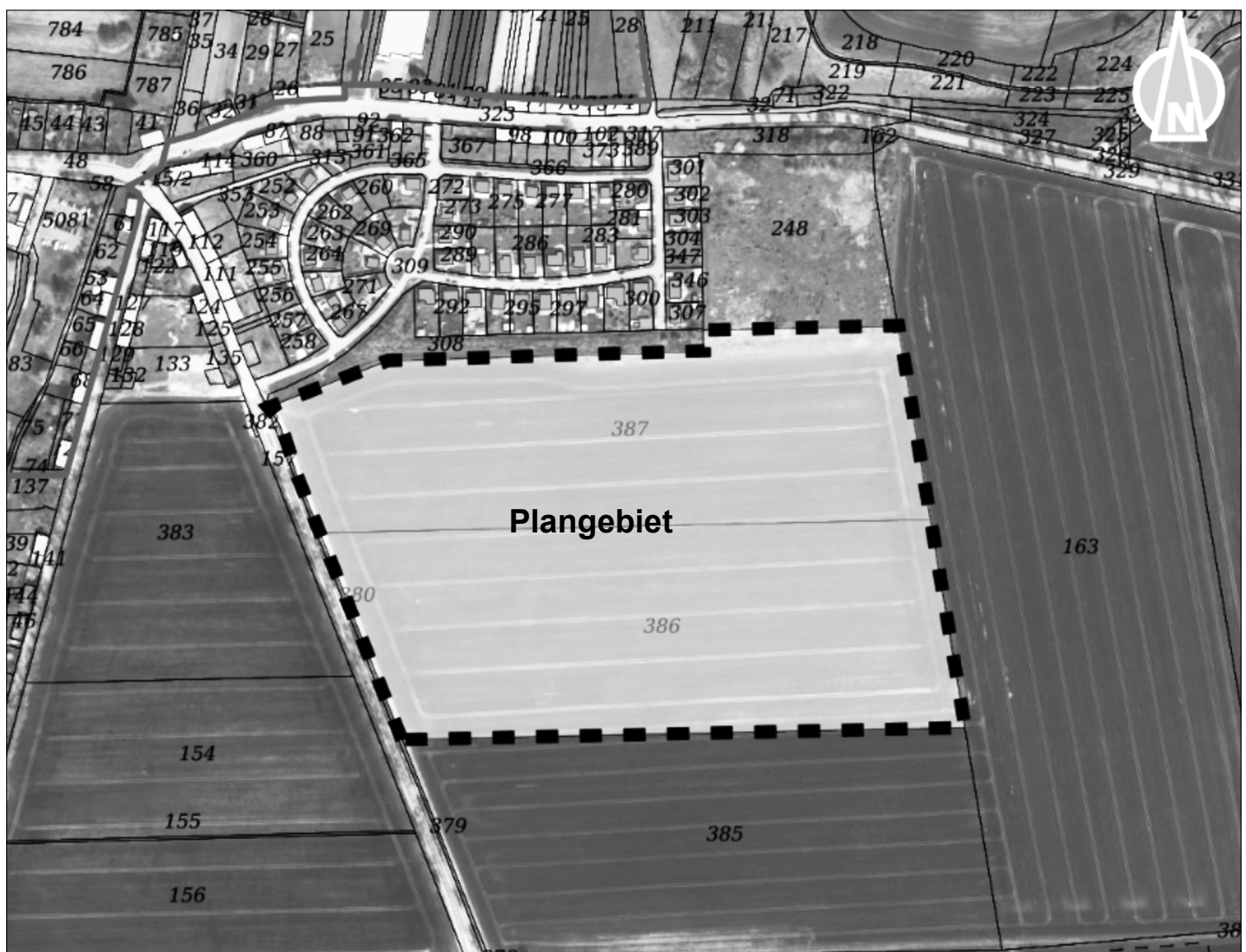
Teil II – Sonstige Bekanntmachungen**Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes
„Wohnen am Eiskutenfeld“ in der Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg hat am 24.07.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen am Eiskutenfeld“ der Stadt Altlandsberg im Ortsteil Altlandsberg beschlossen (Beschluss-Nr. 0202/25-SVV).

Das Plangebiet befindet sich östlich der Fredersdorfer Chaussee (L30) und südlich zur Storchenviese. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Altlandsberg: Flur 12, Flurstücke 386 und 387.

Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung von Flächen für Wohnen, Sondergebiet für Gemeinbedarf und großflächigen Einzelhandel.

Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Wohnen am Eiskutenfeld“ (unmaßstäblich):



Altlandsberg, den 27.08.2025

(Siegel)

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister**Ende des amtlichen Teils**

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei
postalischem Bezug sind die Versandkosten
zu erstatten.
Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.

Das Amtsblatt steht außerdem zum
kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken
im Internet unter der Adresse
www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Am Biotop 23a, 15344 Strausberg
Redaktionsschluss: 29.08.2025

